

ZH_OBERGERICHT SU170054 vom 25. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170054

FR: ZH_OBERGERICHT SU170054 du 25 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SU170054 del 25 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Einleitung Am 23. September 2015 kam es auf der mehrspurigen B.____-strasse in Zürich zu einer seitlichen Streifkollision zwischen dem Personenwagen des Beschuldigten und dem von C.____ geführten Sattelschlepper. Kurz vor der T-Einmündung der B.____-strasse in die D.____-strasse erweitern sich hier zwei Fahrspuren auf drei Fahrspuren, eine biegt nach links ab, zwei nach rechts. Der Sattelschlepper fuhr zunächst auf der rechten Fahrspur und beanspruchte im Raum der Spurerweiterung auch einen Teil der mittleren Fahrspur. Der Beschuldigte fuhr zunächst auf der linken Fahrspur und dirigierte sein Fahrzeug bei der Spurerweiterung auf den mittleren Fahrstreifen. Kurz vor dem Lichtsignal vor der T-Einmündung touchierten sich die Fahrzeuge seitlich.

- 4 -

E. 2

Verfahrensgang

E. 2.1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 39 S. 3 f.).

E. 2.2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 1. September 2017 wurde der Beschuldigte A.____ im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil, welches dem Beschuldigten im Anschluss an die vorinstanzliche Hauptverhandlung vom 1. September 2017 mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 15 f.), liess er am 6. September 2017 Berufung anmelden (Urk. 35). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 8. November 2017 (Urk. 38/2) liess der Beschuldigte am 28. November 2017 (Datum Poststempel) seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 40).

E. 2.3

Mit Präsidialverfügung vom 30. November 2017 wurde dem Stadtrichteramt Zürich Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 43). Daraufhin teilte das Stadtrichteramt Zürich mit Eingabe vom 12. Dezember 2017 Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 45).

E. 2.4

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen

(Urk. 47). Innert zweimal erstreckter Frist (Urk. 49; Urk. 51) liess der Beschuldigte am 23. Februar 2018 seine Berufungsbegründung einreichen (Urk. 53), welche mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2018 dem Stadtrichteramt Zürich und der Vorinstanz unter Fristansetzung zur Berufungsantwort bzw. zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt wurde (Urk. 56). Am

E. 6

Sanktion Zur Sanktion erübrigen sich aufgrund einer Bussenhöhe von Fr. 150.– weitgehende Ausführungen, zumal diese auch von der Verteidigung nicht eventualiter gerügt wurde. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 39 S. 10 f.). Die Verteidigung brachte auch nicht vor, dass sich die finanziellen Verhältnisse seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geändert hätten. Damals gab der Beschuldigte an, er sei zwar zu 100% arbeitsunfähig, beziehe aber noch einen Lohn von Fr. 6'000.– (Prot. I S. 8 f.). Der Beschuldigte ist deshalb mit einer Busse von Fr. 150.– zu bestrafen. Zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung liegt im Rahmen des gerichtlichen Umwandlungssatzes.

- 10 -

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolge Da der Beschuldigte mit seiner Berufung unterliegt, hat er die gesamten Kosten der Untersuchung des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu tragen (Art. 426 StPO und Art. 428 StPO). Eine Entschädigung, insbesondere für seine erbetene Rechtsvertretung, entfällt (Art. 429 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.